OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-151081/19/VG/SSt – 151082/2

Datum: Linz, 12. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der 1. I L und 2. B L, beide vertreten durch die G. OG in L, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Unterach am Attersee vom 12.10.2016, GZ. 131/9-3/16/BerAbwWiedereins., betreffend Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung einschließlich Verkündung am 11. Jänner 2017

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1 Mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Unterach am Attersee (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.8.2016 zu Zl. 131/9-3/16/Ber, wurde die Berufung der rechtsfreundlich vertretenen I L und B L (im Folgenden: Bf), abgewiesen und den Bauwerbern M S und W L im gemeindebehördlichen Instanzenzug die Baubewilligung für den Umbau des bestehenden Wohnhauses x auf den Grundstücken Nr. x, x, x, KG U, erteilt. Dieser Bescheid wurde am Montag, den 22.8.2016 vom Rechtsvertreter der Bf übernommen.

I.2 Dagegen erhoben die rechtsfreundlich vertretenen Bf direkt Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.3 Mit Bescheid vom 30.9.2016, den Bf am 3.10.2016 zugestellt, wies die belangte Behörde die Beschwerde als verspätet zurück. Begründend wurde zusammengefasst dargelegt, der Bescheid vom 12.8.2016 betreffend die erteilte Baubewilligung sei den Bf nachweislich am 22.8.2016 zugestellt worden. Fristende sei somit der 19.9.2016 gewesen. Diese Beschwerde sei gemäß § 12 VwGVG bei der belangten Behörde einzubringen gewesen. Die Beschwerde sei aber direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht worden. Die Weiterleitung durch das Landesverwaltungsgericht erfolgte mit Postaufgabe am 22.9.2016. Bei der Gemeinde Unterach sei die Beschwerde am 23.9.2016 eingelangt.

I.4 Mit Schriftsatz vom 4.10.2016 beantragten die Bf die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 71 AVG sowie die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unter Beilage u.a. einer eidesstattlichen Erklärung einer Kanzleimitarbeiterin ihrer Rechtsvertretung. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, der zuständige Rechtsanwalt habe seine Mitarbeiterin ausdrücklich angewiesen, dass die an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtete Beschwerde, bei der belangten Behörde einzubringen sei. Das Versehen der weisungswidrigen Fehlversendung sei der erfahrenen und äußerst zuverlässigen Sekretärin zuvor nie unterlaufen. Es liege daher ein minderer Grad des Versehens vor, da sich der Rechtsanwalt auf die korrekte Ausführung seiner Anweisung habe verlassen dürfen.

I.5 Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 12.10.2016 wies die belangte Behörde die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand und auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ab. Begründend wurde ausgeführt, dass kein wirksames Kontrollsystem im Rahmen der Kanzleiorganisation glaubhaft gemacht worden sei. Bei einer Kontrolle wäre es

einem Rechtsanwalt ins Auge gestochen, dass die Beschwerde bereits falsch an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressiert gewesen sei. Daraus ergebe sich, dass keine Absendung an die belangte Behörde habe erfolgen sollen, sondern schon beim Verfassen der Beschwerde als Adressat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angeführt gewesen sei.

I.6 Dagegen erhoben die Bf mit Schriftsatz vom 21.10.2016 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend beantragt, dem Wiedereinsetzungsantrag Folge zu geben; in eventu möge der Bescheid aufgehoben und der belangten Behörde zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen werden. Begründend wurde – wie schon im Antrag auf Wiedereinsetzung – im Wesentlichen dargelegt, dass der zuständige Rechtsanwalt die Beschwerde gegen den Bescheid vom 12.8.2016 am 15.9.2016 diktiert habe. Diese Beschwerde sei am 16.9.2016 von einer Sekretärin geschrieben worden, wobei der Rechtsanwalt diese ausdrücklich angewiesen habe, diese Beschwerde, die zwar an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtet sei, aber beim Gemeindeamt Unterach am Attersee einzubringen sei, sowohl per Mail als auch per Post am 16.9.2016 an das Gemeindeamt zu versenden. Diese ausdrückliche Anweisung habe die sonst äußerst zuverlässige Sekretärin zur Kenntnis genommen, aber aus Versehen, welches ihr bisher noch nie unterlaufen sei, die Beschwerde direkt beim Landesverwaltungsgericht eingebracht. Der zuständige Rechtsanwalt kontrolliere laufend die Arbeitsabläufe seiner Kanzleiangestellten, insbesondere seiner Sekretärin, die ständig für ihn persönlich arbeite. Im gegenständlichen Fall sei eine nochmalige Kontrolle, ob die Versendung weisungsgemäß erfolgte, nicht noch einmal durchgeführt worden, weil sich der Rechtsanwalt darauf habe verlassen dürfen, dass seine Sekretärin diese weisungsgemäß durchführe. Die Fehlversendung sei deshalb von einem minderen Grad des Versehens getragen. Selbst bei bester Kanzleiorganisation könne ein derartiges Versehen passieren.

I.7 Mit Schreiben vom 25.10.2016, eingelangt am 27.10.2016, legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.1.2017, in der auch Zeugen einvernommen wurden. Daraus ergibt sich der folgende entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei:

Für die Bf endete die Frist zur Erhebung der Beschwerde gegen die mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Unterach am Attersee vom 12.8.2016 im gemeindebehördlichen Instanzenzug erteilte Baubewilligung am Montag, den 19.9.2016.

Der zuständige Rechtsanwalt diktierte die an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtete Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Unterach am Attersee vom 12.8.2016. Der diktierte Schriftsatz wurde von der Sekretärin des Rechtsanwaltes am 16.9.2016 mit folgendem Rubrum geschrieben:
„Eingeschrieben
Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Volksgartenstraße 14
4021 Linz
Per Post
Per Mail“

Der mit diesem Rubrum versehene Schriftsatz wurde vom zuständigen Rechtsanwalt unterfertigt.

Der zuständige Rechtsanwalt wies seine Kanzleimitarbeiterin, M T, an, diesen Beschwerdeschriftsatz an das Gemeindeamt der Gemeinde Unterach am Attersee zu senden.

Der Beschwerdeschriftsatz wurde am 16.9.2016 von dieser Mitarbeiterin an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per Post und per E-Mail versandt.

Für die postalische Übermittlung wurde ein Kuvert mit Sichtfenster verwendet.

Auf dem mit der nunmehr gegenständlichen Beschwerde vom 21.10.2016 vorgelegten Aufgabeschein der Ö. AG zur ursprünglichen Beschwerde vom 16.9.2016 gegen die erteilte Baubewilligung wird das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Empfänger angeführt.

Der Versendungsvorgang per Post und per E-Mail wurde vom zuständigen Rechtsanwalt nachträglich nicht kontrolliert.

Die nunmehr gegenständliche Beschwerde vom 21.10.2016 betreffend den Wiedereinsetzungsantrag weist folgende Adressierung auf:

„Eingeschrieben
An das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Im Wege der Gemeinde Unterach am Attersee
x
U

Per Post
Per Mail“

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 12 erster Satz VwGVG sind die Schriftsätze bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der belangten Behörde einzubringen.

Gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

Im Beschwerdefall hat der Rechtsvertreter der Bf, die mit 16.9.2016 datierte Beschwerde – entgegen der eindeutigen und klaren Rechtsmittelbelehrung – nicht an die den Bescheid erlassende Behörde, sondern direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Der vom Rechtsvertreter unterfertigte Beschwerdeschriftsatz war an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressiert.

Ein Rechtsanwalt muss die Organisation seines Kanzleibetriebes jedenfalls so einrichten, dass die erforderliche und fristgerechte Setzung von Prozesshandlungen sichergestellt wird. Eine durch eine falsche Adressierung eines Schriftsatzes verursachte Fristversäumnis ist in der Regel als verschuldet anzusehen (vgl. ua. VwGH 31.5.2012, 2012/06/0054, mwN).

Im gegenständlichen Beschwerdefall hat die befasste Kanzleimitarbeiterin in ihrer eidesstaatlichen Erklärung und in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht dargelegt, dass sie sich den Fehler bei der Versendung nur dadurch erklären könne, dass am Schriftsatz den sie geschrieben habe, als Adressat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufscheine und sie daher im Stress der vielen zu erledigen Arbeit am Freitag, den 16.9.2016, die ausdrückliche Anweisung des Rechtsanwaltes übersehen/vergessen habe, die Beschwerde an das Gemeindeamt Unterach am Attersee zu versenden bzw. dorthin zu mailen. Ein solcher Fehler ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts bei einem derartigen Widerspruch zwischen der auf dem Schriftsatz aufscheinenden Adresse und einer mündlichen Anweisung des Rechtsanwaltes auch geradezu zu erwarten. Für das Landesverwaltungsgericht ist jedenfalls nicht ersichtlich, warum der zuständige Rechtsanwalt den Schriftsatz mit der Adressierung an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich überhaupt unterfertigt hat, zumal es ein Leichtes gewesen wäre, diese

Adressierung bei Unterfertigung durchzustreichen bzw. richtigzustellen, um zu verhindern, dass eine falsche Versendung – etwa wie im gegenständlichen Fall durch die Verwendung eines Fensterkuverts – erfolgt (vgl. VwGH 27.4.2004, 2003/05/0174 mwN). Im Übrigen zeigt gerade die nunmehr gegenständliche Beschwerde betreffend die Wiedereinsetzung, wie eine richtige Adressierung hätte lauten können, um einen etwaigen Versendungsfehler durch die Kanzlei von Vornherein auszuschließen.

Wenn ein beruflich rechtskundiger Parteienvertreter einen an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressierten Schriftsatz unterfertigt, ist die bloße Anweisung an eine Sekretärin, diesen an eine andere Stelle zu versenden, jedenfalls nicht ausreichend. Die Befolgung einer solchen Anweisung hätte vielmehr nachträglich kontrolliert werden müssen (vgl. VwGH 11.7.2003, 2003/06/0047), weil es sich bei der Kuvertierung und Postaufgabe eines solch adressierten Schriftstückes nicht mehr um einen bloß manipulativen Vorgang des Sekretariats handelt. Diese Kontrolle wurde aber, wie der Rechtsvertreter selbst zugesteht, nicht durchgeführt. Im gegenständlichen Beschwerdefall erfolgte die Postaufgabe bzw. die Versendung per E-Mail am 16.9.2016. Durch eine einfache Kontrolle des Aufgabescheins noch an diesem Tag oder auch erst am darauffolgenden Montag, den 19.9.2016 (= letzter Tag der Frist) wäre noch innerhalb der Beschwerdefrist leicht erkennbar gewesen, dass die hier relevante Beschwerde vom 16.9.2016 gegen die erteilte Baubewilligung fälschlicherweise an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt an die belangte Behörde versendet wurde.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich liegt im gegenständlichen Fall daher ein über den minderen Grad des Versehens hinaus gehender Sorgfaltsverstoß vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Einbringung eines Wiedereinsetzungsantrages durch einen Rechtsanwalt nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch